

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42

Ausgegeben Oppeln, den 21. Oktober 1910.

1910

Bestimmungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummer 34 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 393; Aethylenapparat der Firma Hager u. Weidmann in Bergisch-Gladbach, S. 393; Dankfagung des Kommandierenden Generals VI. Armee-Korps S. 394; Warnung vor einer Patentmedizin „Natürlicher Gesundheits-Hersteller“, S. 394; Hufbeschlagsprüfungen, S. 394; Präsentation für die Pfarrei Mechnitz, Kreis Cosel, S. 395; Königsberger Pferde-Lotterie, S. 395; Präsentation für die Pfarrei Groß-Gorichütz, Kreis Ratibor, S. 395; Schonzeit für Nestsalber, S. 395; Beauftragter der Handwerkskammer zu Oppeln für den Stadt- und Landkreis Rattowitz, S. 395; Verbot des Hauserhandels mit Schweinen und Geflügel im Reg.-Bez. Breslau, S. 395; Enteignung von Grundstücken zur Erweiterung des Bahnhof Friedenshöhe, S. 396; Vonteur für den Kreis Rybnik, S. 396; Kündigung von 3 1/2% Schlesiens Rentenbriefen, S. 396; Wohnort des kong. Marktscheiders Bruno Lippa, S. 397; Auflösung des bisherigen Spritzenverbandes Abdultau, Kreis Rybnik, S. 397; Umgemeindung zwischen den Gutsbezirken Alt-Dubensko und „Juchow, Kreis Rybnik, S. 397; Sägunng für den Spritzenverband Tilsowitz, Kreis Falkenberg, S. 397; Viehseuchen, S. 398; Personalsnachrichten, S. 398; erledigte Schullehrerstellen, S. 399.

## Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**§ 15.** Die Nummer 34 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 079 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Rastätten, vom 4. Oktober 1910.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**§ 16.** Der in der anliegenden Zeichnung und Beschreibung dargestellte, von der Firma Hager & Weidmann S. m. b. H. in Bergisch-Gladbach in drei Größen und zwar unter der von ihr gewählten Bezeichnung

„Modell B.“ (runde und ovale Ausführung,

Carbidfüllung 1/2 kg,

Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters 200 l,

Größte Leistungsfähigkeit 600 l pro Stunde),

„Modell B. 1.“ (Carbidfüllung 1 kg,

Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters 400 l,

Größte Leistungsfähigkeit 1200 l pro Stunde),

„Modell B. 2.“ (Carbidfüllung 2 kg,

Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters 800 l,

Größte Leistungsfähigkeit 2400 l pro Stunde)

gebauter Aethylenapparat ist auf Grund meiner

Erlasse vom 25. April 1909 (HMBl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (HMBl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung oder Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Hinntropfen den Stempel des Dampfkeßelüberwachungsvereins zu Köln erkennen läßt und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters, die höchste Stundenleistung und die Typennummer „J 1“ vermerkt sind.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Er-

lassend im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Azytolenverordnung dort generell erteilte Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 a. a. D. hinzuweisen.

Zeichnung und Beschreibung des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin B. 66, den 29. September 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage.

3. Nr. III. 8168. Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Erlaß weise ich die Ortspolizeibehörden auf die §§ 1, 2 und 21 der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1906 Amtsblatt S. 206, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azytolen sowie die Lagerung von Carbid besonders hin.

Oppeln, den 12. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöb.

I E. XXIV 1116.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**817.** Auch in diesem Jahre, wo der ungünstigen Witterung wegen Quartiere in besonders großem Umfange beansprucht worden sind, haben die Truppen während der Herbstübungen von allen Teilen der Bevölkerung die vorzüglichste Aufnahme erfahren.

Eure Erzeulenz bitte ich sehr ergebenst, den beteiligten Städten und Kreisen meinen und der Truppen wärmsten Dank hierfür übermitteln zu wollen.

Breslau I, den 30. September 1910.

Generalkommando VI. Armee-Korps.

Der Kommandierende General.

gez. von Bahrsh.

An den königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Staatsminister, Herrn Dr. von Suenther Erzeulenz hier.

Vorstehendes Dankschreiben wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Herren Landräte und Ober- (Ersten) Bürgermeister der von der Einquartierung betroffenen Kreise und Städte werden ersucht, für die weitere Bekanntmachung des Dankschreibens Sorge zu tragen.

Oppeln, den 11. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöb.

I a. XXIII. 2134.

**818.** Seitens der in Washington (Amerika) ansässigen Firma M. N. Winter Co. werden in Deutschland Agenten gesucht für den Vertrieb einer Patentmedizin, „**Natürlicher Gesundheits-Serfeller.**“ Nach den eingezogenen Erkundigungen stellt diese Universalarznei in günstigsten Falle nur ein unschädliches Abführmittel für hohen Preis dar, welches keineswegs das leisten kann, was die Firma verspricht. Das ganze Unternehmen läuft auf eine Ausbeutung des deutschen Publikums durch einen amerikanischen Unternehmer hinaus.

Vor dem Ankauf und Gebrauch dieses Mittels wird gewarnt.

Oppeln, den 6. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

II. IX. 1448. Regenborn.

**819.** Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 4. Quartal 1910 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

**1. vor der staatlichen Prüfungskommission**

am Montag, den 28. November d. Js., vormittags 9 Uhr, in der Schmiede von Max Kouschel zu Oppeln, Krakauerstraße;

**2. vor den Innungskommissionen**

a) zu Neisse am Sonnabend, den 26. November d. Js., vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr,

b) zu Beobschütz am Sonnabend, den 3. Dezember d. Js., vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Bernbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der

Innung angehören oder bei einem zur selbstständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Beobachtung oder Reife entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 8. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

I f. XII. XV. 1212. Diez.

**820.** Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Wechnitz, Kreis Cosel, der Pfarver Lic. theol. Johannes Garbas in Gieraltowitz präsentiert worden.

Oppeln, den 8. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

II G. II. 3031. Dr. Küster.

**821.** Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Mai 1911 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu verreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 1 M. ausgeben werden und 3095 Gewinne im Gesamtwerte von 86510 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 11. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

Z. A.

Schramm.

**822.** Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Groß-Gorschütz, Kreis Ratibor, der Kaplan Josef Schroda in Lost präsentiert worden.

Oppeln, den 14. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

II G. II. 3066. Dr. Küster.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**823.** Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Abs. 2 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln beschlossen, die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr auszu dehnen, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. in zusammenhängenden Waldbezirken von über 750 ha,

2. in Jagdbezirken von über 1500 ha in der Zeit vom 14. Dezember bis einschließl. 31. Dezember 1910 Rehkälber männlichen und weiblichen Geschlechts erlegt werden dürfen.

Die Voraussetzung zu 2 liegt auch vor, sofern und solange mehrere zusammenhängende, in einer Hand vereinigte Jagdbezirkte die Größe von 1500 ha erreichen.

Oppeln, den 17. Oktober 1910.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**824.** Bekanntmachung, betr. Bestellung eines Beauftragten für den Stadt- und Landkreis Rattowitz.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 11. Juli 1901 (Stück 29 S. 197 des Regierungs-Amtsblattes) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Rentiers M. Hoffmüller zu Rattowitz der Köpfer- und Dienstmeister Paul Ranjura zu Rattowitz als Beauftragter für den Stadt- und Landkreis Rattowitz angestellt worden ist.

Oppeln, den 13. Oktober 1910.

Handwerkskammer zu Oppeln.

Der Vorsitzende:

Emmerling.

Der Syndikus:

F. Grieger.

Z. Nr. 8873.

**825.** Verbot des Gänsehandels mit Schweinen und Geflügel im Regierungsbezirk Breslau.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung für den Regierungsbezirk Breslau folgendes angeordnet:

§ 1. Der Handel mit Schweinen und Geflügel im Umherziehen wird für die Zeit bis zum 31. Dezember d. J. verboten.

Die Aufhebung dieses Verbotes wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 148 Nr. 7 a der Reichsgewerbeordnung bezw. nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

§ 3. Das Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 11. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

von Baumhach.

**326. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Friedenshütte zu enteignende und dauernd zu beschränkende, in den Gemarkungen Ruda und Schwarzwald des Gutsbezirks Orzegow belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 27. Oktober 1910, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**, in Friedenshütte Bahnhof anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Ruda	6	36/11	Gräflich Schaffgotsch- sche Werke G. m. b. H. zu Deuthen O.S.	Ruda	244	Holz	rb.	1	65	
		6	68/28				Weg	"	—	10	
		6	46/18				Holz	"	—	77	
		6	49/19				"	"	1	48	
		6	104/21				"	"	1	47	
		6	105/31				Weg	"	—	17	
		6	101/19				Hofraum	"	16	54	
		6	102/19				Holz	"	9	42	
		6	72/30				"	"	2	67	
		6	52/20				"	"	14	83	
		6	54/21				"	"	—	54	
		6	76/11				"	"	2	70	
	6	36/11	"	"	6	20					
	Schwarz- wald	1	753/65	Diese Flächen sollen nur belastet werden für Weegeanlage	Schwarz- wald	138	Hofraum	"	19	86	
1		750/61	Holz				"	6	50		

Oppeln, den 18. Oktober 1910.

Der Enteignungskommissar.

Behrend,

Regierungsrat.

L. G. XXI. 1789.

**327.** Wir haben den Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Martin Herrmann in Schwitzkan, Kreis Rybnik, zum Donateur für den Kreis Rybnik ernannt und ihn in dieser Eigenschaft vereidigt.

Dies wird unter Hinweis auf die §§ 120 ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Oktober 1910.

Königliche Generalkommission für Schlessien.

**676. Aufkündigung  
von ausgelassenen 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % Schlessischen  
Rentenbriefen.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1911 einzulösenden 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % Rentenbriefe der Pro-

vinz Schlessien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. à 3000 M. Nr. 118. 465. 545.  
581. 759. 762. 818. 934. 1025. 1244. 1251. 1327.  
Lit. H. à 300 M. Nr. 110. 229. 238. 285.  
Lit. J. Nr. 389 über 75 M.  
Lit. K. Nr. 113 über 30 M.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1911 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 7 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen  
**Quittung**

vom 2. Januar 1911 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlich-Preussischen Rentenbank-Kasse in Berlin O 2, Kloster-

Straße 76, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr  
bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber **frankiert** und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzuliefern, worauf die Liebesendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1911 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingeleisteten Rindscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. August 1910.  
Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.  
828. Der konzessionierte Marktschreiber Bruno Suppa hat seinen Wohnsitz nach Zabrze verlegt.

Breslau, den 13. Oktober 1910.  
Königliches Oberbergamt.  
Schmetzer.

829. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses Rybnik vom 7. September 1910 ist der bisherige Spritzenverband Rybultau, bestehend aus den Gemeinden Ober- und Nieder-Rybultau, mit dem Ablauf des Monats September d. J. aufgelöst worden.

Rybnik, den 12. Oktober 1910.  
Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.  
Benz.

830. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses Rybnik vom 7. September 1910 ist die Parzelle Nr. 21 Kartenblatt 3 Gemarkung Guchow, 6,84,80 ha groß, von dem Gutsbezirke Alt-Dubensko abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Guchow vereinigt worden.

Die Bezirksveränderung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Rybnik, den 12. Oktober 1910.  
Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.  
Benz.

831. **S a z u n g**  
für den **Spritzenverband Tillowitz.**

§ 1. Der Feuerlöschverband Tillowitz, die Gemeinde Elguth-Tillowitz, Seifersdorf und Weidernwiz und die Gutsbezirke Elguth-Tillowitz, Seifersdorf und Weidernwiz bilden einen Spritzenverband gemäß §§ 139, 140 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Sitz des Spritzenverbandes ist Tillowitz.

§ 2. Der Zweck des Spritzenverbandes beschränkt sich auf die Haltung einer gemeinsamen Spritze nebst ihrem Zubehör und die Sicherung

der Bepannung und Bedienung derselben. Die Spritze ist in Tillowitz stationiert.

§ 3. Der Spritzenverband wird durch den Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem Verbandsvorsteher des Feuerlöschverbandes Tillowitz und zwei weiteren Vertretern dieses Verbandes, sowie aus den Gemeinde- und Gutsvorstehern der übrigen Bezirke.

Demselben Besitzer gehörige Gutsbezirke können durch einen Gutsvorsteher vertreten werden, der dann die entsprechende Anzahl von Stimmen führt.

§ 4. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 5. Die Kosten der Spritzenhaltung werden auf die beteiligten Bezirke nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer durch den Vorsitzenden ausgeschrieben.

§ 6. Die Bepannung der Spritze übernimmt der Feuerlöschverband Tillowitz und erhält hierfür aus der Spritzenverbandskasse für jeden Brandfall innerhalb des Spritzenverbandes ein Entgelt von 3 Mark, außerhalb des Spritzenverbandes ein solches von 6 Mark.

§ 7. Die Unterbringung, dauernde Instandhaltung auf Kosten des Spritzenverbandes, und die technische Bedienung der Spritze nebst Zubehör wird der freiwilligen Feuerwehr Tillowitz übertragen.

§ 8. Diese Satzung tritt an Stelle des Statuts vom 24. März 1902.

Tillowitz, den 9. September 1910.  
Feuerlöschverband Tillowitz.

gez. Erhard Schlegelmith. Barnert.  
Wagner.

Gemeinde Elguth-Tillowitz. Gemeinde Seifersdorf.  
Elguth-Tillowitz. gez. Hollunder.

gez. Malorny. Gutsbezirk  
Gemeinde Weidernwiz. Elguth-Tillowitz.

gez. Bode.  
Gutsbezirk Seifersdorf. Gutsbezirk Weidernwiz.

gez. H. Winter. gez. Hopffe.

Das vorstehende Statut wird auf Grund des § 139 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Falkenberg O.S. den 27. September 1910.  
(Siegel.) Der Kreis-ausschuss.

R. N. 3482. gez. von Jastrów.

Vorstehende Satzung des Spritzenverbandes Tillowitz wird hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Unterzeichnete zum Vorsitzenden und der Gemeindevorsteher Barnert zum Stellvertreter gewählt worden ist.

Tillowitz, den 14. Oktober 1910.  
Der Amtsvorsteher Wagner.

**832. Viehschau.**

Festgestellt.

**Schweinefau.** Kr. Zabrze: Schwein des Grubenarbeiters Paul Wallach in Bielschowitz-Colonie.

**Schweinepest.** Kr. Neisse: Bestand des Bauergrundbesizers Johann Barisch in Arnoldsdorf und Schweine des Bauers Karl Glöner und des Gärtners Josef Rieger in Langendorf; Kr. Zabrze: Schwein des Bergmanns Michael Pawlitz in Ribendorf; Schweine des Invaliden Johann Brzelnk in Bielschowitz Conty und Schwein des Invaliden Franz Schwalek in Bielschowitz-Colonie, je ein Schwein der Witwe Emilie Dykla in Ruda Carlscolonie, des Werkarbeiters Nieslony und des Maschinenwärters Palzka zu Ruda-hammer.

Erlöschen.

**Schweinefau.** Kr. Beuthen: Schwein der Witwe Josefa Nowak aus Scharley, Gehöft des Stellensbesizers Peter Raina in Groß-Dombrowka; Kr. Zabrze: Bestand des Anschlägers Stanklaus Schneller zu Ruda-Carl-Gemmel-Colonie.

**Schweinepest.** Kr. Zabrze: Bestand des Bergmanns Franz Koindel in Ruda und Schweinebestand des Bergmanns Teofil Prabalinski zu Ruda-hammer.

**Hühnerpest.** Kr. Beuthen: Gehöft des Bergverwalters Haase in Birkenhain.

**833. Personalmeldungen**

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden IV. Klasse dem Oberzollesnehmer a. D. Gustav Balow, bisher in Loß OS., jetzt in Elegenitz, dem Polizeinspektor Wilhelm Krensel in Myslowitz, Kr. Rattowitz, dem Privat-Oberförster Demwald Schulz und dem Guts-Rentmeister Hermann Kugler, beide in Dobrou, Kr. Neustadt OS., dem Rgl. Hegemeister Arthur Richter in Dirschfelde, Kr. Oppeln, dem Herzoglich-Ratiborischen Hof-ortendirektor Feider in Nauden, Kr. Rybnik;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem berittenen Gendarmen-Regimentsmeister Karl Banowski in Pleß, dem pens. Postausseher Albert Schubert zu Friedland, Kr. Falkenberg, dem pens. I. Gerichtsdiener Gottlieb Harnoch in Oppeln;

das Allgemeine Ehrenzeichens dem Diener August Sprung in Gläsen-Gut, Kr. Leobischitz, dem Distriktssteuerheber und Halbbauer Ignaz Synowski in Jellowa, Kr. Oppeln, dem Wagenschaufmeister Heinrich Friebe in Carlsruhe OS., Kr. Oppeln, dem Gemeindevorsteher Eilbertus

Hönscher in Alt-Grottkau, Kr. Grottkau, dem Malergehilfen (Mittelsellen) Richard Ziemel in Oppeln, dem Gemeindevorsteher Paul Manzel in Gac, Kr. Pleß.

Ernannt: Regierungs-Rangleidbäuer Diaklas in Oppeln zum Regierungs-Ranglisten.

Befähigt: die Erziehungswahl des Rechtsanwalts und Notars Paul Krause in Falkenberg OS. als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 31. Dezember 1914 abschließende Amtsdauer.

Berufen: zum 15. 10. der Pauspurnummerar Tilgner von Glewitz nach Birnbaum (Bezirk Posen) und Bauassistent Draheim von dort nach Glewitz (Wasserbauinspektion).

Ernannt, berufen, befähigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Max Höhn aus Lipine, Kr. Beuthen OS. in Birkowitz, Kr. Oppeln, Johann Strachotta aus Ludgerstal, Kr. Ratibor, in Rudnit, Kr. Ratibor, Josef Pietruschka in Petershofen, Kr. Ratibor, Paul Rücker in Bissau, Kr. Lublinitz, Viktor Nowak in Lublinitz, Wilhelm Morawek in Bronin, Kr. Cosel OS., Bruno Reinsberg in Borek, Kr. Kreuzburg OS., August Scharif in Rostochanowitz, Kreis Rosenberg OS., Emil Werner in Dür-Kunzendorf, Kr. Neisse, Carl Gawert aus Friedrichshütte, Kr. Tarnowitz, in Parischhof, Kr. Tarnowitz, Ernst Kühn in Salesche, Kr. Gr.-Strehlitz, Adolf Köbel in Radau, Kr. Rosenberg OS., Franz Neumann in Wryow, Kr. Pleß.

Lehrerinnen: Selma Sciborsky aus Ratibor in Niedobischitz, Kr. Rybnik, Marta Döhner in Friedenshütte, Kr. Beuthen OS.

Technische Lehrerin: Marie Groetschel in Rattowitz (Mädchenmittelschule).

Vom königlichen Provinzial-Schulcollegium.

Ernannt: der kommissarische Seminar-Oberlehrer Arndt vom 1. Oktober 1910 ab zum königlichen Seminar-Oberlehrer und dem königlichen Lehrerinnen-Seminar in Beuthen OS. überwiesen.

Befähigt: die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Ludwig Schirmelstein zum Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule — Cecilien-Schule — zu Königshütte vom 1. Oktober d. Js. ab, die Wahl des bisherigen Oberlehrers an der Landesschule in Pforta, Dr. Richard Bürger, zum Direktor der Oberrealschule in Rattowitz OS.

**834. Personal-Veränderungen** im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

**Amtsanwälte.** Wiedereingewählt:

1. der frühere Gemeindevorsteher Reim in Carolath zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Carolath,

2. der Forstmeister Karl Piest in Eichhorst an Stelle des Oberförstlers Naake zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Groß-Strehlitz für die auf den Gerichtstagen zu Zawadzki zur Verhandlung gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, welche in den zum Amtsgerichtsbezirk Groß-Strehlitz gehörigen Forsten der Gräflin von Tiele-Windler'schen Herrschaft Malepartus begangen werden,
3. der Oberförster Roux in Koschmieder an Stelle des Oberförstlers Kottmeier zum Vertreter des zu 2 genannten Forstamtsanwalts Piest,
4. der Stadtssekretär Olbrich in Neurode an Stelle des verstorbenen Rathsherrn Hirschfeld zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Neurode,
5. der Bürgermeister a. D. Jrmier in Glogau an Stelle des verstorbenen Amtsanwalts Strahl zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Glogau,
6. Stadtrat a. D. Mühler in Glogau zum Vertreter des Amtsanwalts in Glogau,
7. königlicher Lottereeinnehmer Schleiffer in Rybnik an Stelle des Polizeisekretärs Flaschel zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Rybnik.

#### Mittlere Beamte. Ernann:

der diätarische Assistent Regel in Kattowitz zum Staatsanwaltschaftsassistenten bei der Staatsanwaltschaft in Königshütte.

#### Unterbeamte. Ernann:

1. ständiger Hilfsgerichtsdiener Maschit in Beuthen O.S. zum Gefangenenaufseher beim Gerichtsgefängnis daselbst,
2. ständiger Hilfsgefängenaufseher Pipa in Hirschberg zum Gefangenenaufseher beim Gerichtsgefängnis in Beuthen O.S.,
3. Hilfsgerichtsdiener Woith in Schweidnitz zum

Gefangenenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Ratibor,

4. Hilfsgefängenaufseher Jurga in Pleß zum Gefangenenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Ratibor,
5. ständiger Hilfsgefängenaufseher Hartosch in Waldenburg zum Gefangenenaufseher beim Gerichtsgefängnis in Beuthen O.S.,
6. Hilfsgefängenaufseher Masik in Beuthen O.S. zum Gefangenenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Beuthen O.S.,
7. Hilfsgefängenaufseher Tille zu Briesg zum Gefangenenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Duppeln.

#### Verfetzt:

1. Gefangenenaufseher Otte in Nimptsch an das Gerichtsgefängnis in Briesg,
2. Gefangenenaufseher Niesel in Ratibor an das Gerichtsgefängnis in Duppeln,
3. Gefangenenaufseher Ludwig in Duppeln an das Gerichtsgefängnis zu Görlitz.

#### Erledigte Schullehrerstellen.

**885.** Einzelllehrer- und Organistenstelle an der kath. Schule in Rennerödorf, Kreis Neisse, zu besetzen am 1. November 1910.

Grundgehalt 1531,31 M., Alterszulagenatz der gesetzlichen, freie Wohnung.

Hauptlehrerstelle in Kraßow, Kr. Pleß, zu besetzen am 1. April 1911.

Grundgehalt 1800 M., Alterszulagenatz nach dem Gesetz v. 26. 5. 09, freie Wohnung und schöner Garten.

Hauptlehrerstelle in Kostow, Kr. Pleß, zu besetzen am 1. Februar 1911.

Grundgehalt 1900 M., Alterszulagenatz nach dem Gesetz v. 26. 5. 09, freie Wohnung und großer Garten.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

### Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Namslou, Kreuzburg und Rattowitz und herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Schoenwald, Sarnau und Gattersdorf im Kreise Kreuzburg, sowie in Cjmot, Rosalienhütte und Alexanderhütte im Landkreise Rattowitz unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallperre**.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. **durch** die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulassen und das Geflügel so einzuferrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das **Betreten** der Vieh- und Schweinehallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das **Betreten der verseuchten Gehöfte** verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger **Abkühlung** auf 90° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 85° C. abgegeben werden.

§ 7. Die im Kreise Kreuzburg gelegenen Ortschaften:

- a) Groß- und Klein-Deutschen, Polnisch-Würbitz, Deutsch-Würbitz, Groß- und Klein-Blumenau, Simmenau, Konstadt-Elgut und Brinitze;
- b) Schoenwald, Gattersdorf, Schwardt I—V,

Ober- und Nieder-Schwardt, Vertshelschüg, Konstadt, Skalung, Bürgsdorf, Kolonie Klein-Margsdorf, Kolonie Sabagne, Albrechtsthal, Neues-Borwerk, Schoenfeld, Borwerk Blumenau, Jacobsdorf, Brune, Bischofsdorf, Proschlitz, Birkenfeld, Polanowitz, Pitschen, Langweje, Sarnau, Cowlowitz, Baumgarten, Wilmsdorf, Nieder- und Ober-Kunzendorf, Kreuzburg, Neuwalde, Etzbörn, Wzossie, Ludwigsdorf, Buddenbrock, Wesendorf, Magdorf, Nassadel und Goslau

und die zu obigen Ortschaften gehörigen Borwerke, Ausbauten, Kolonien usw. bilden je einen Beobachtungsbezirk.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

§ 8. Die Abhaltung von **Kindvieh-** und **Schweinemärkten** in den Kreisen Kreuzburg und Rattowitz ist bis auf weiteres untersagt.

§ 9. Aus den **Sammelmolkeereien** der Kreise Kreuzburg, Rattowitz—Stadt und Land dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Erhitzung auf 100° C. abgegeben werden.

Das **Berfüttern** von Milch- und Molkererüchständen an das Vieh der Molkeereinhaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 10. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 14. September 1910 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 37), betreffend Verbot der Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Grenz Zollbezirke zu anderen, als zu Schlachtzwecken, und der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 11. **Zwiderhandlungen** gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 21. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 1292. von Schwerin.



# Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln

Nr. 42.

Ausgegeben Oppeln, den 25. Oktober 1910.

1910

## Landespolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut.

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/22. Juli 1905 (Gesetzsammlung für 1905 S. 318) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tollwut im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Schlesien, wo diese Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet.

§ 1. In den Ortschaften Altstadt, Altzülz, DeutschMüllmen, DeutschProbnitz, DeutschRasselwitz, Dirschelwitz, Dittersdorf, Ellsnig, GroßPramsen, Jassen, Josefsgrund, KleinPramsen, Krewitz, Kröschendorf, Kunzendorf, Laßwitz, Leuber, Neustadt, PolnischOlbbersdorf,

PolnischProbnitz, Rosenberg, Schlogwitz, Simsdorf, Wilkau, Zieselwitz und Zülz, im Kreise Neustadt O.S., Gläsen, Pommerwitz, Steubendorf, Trenkau und Wiendorf, im Kreise DeutschZülz, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 20. Januar 1911.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 65 ff. des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 22. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. L.

Graf von Stosch.

I f. XII. 1310.

## Landespolizeiliche Anordnung,

Betreffend

### Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Namslau, Kreuzburg, Rosenbergr und Lublinitz herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Gattersdorf und dem zu Polanowitz gehörigen Vorwerk Ferdinandsdorf (Kreis Kreuzburg), Wienskowski-Gut und -Gemeinde (Kreis Rosenberg), und Lubekko (Kreis Lublinitz), unterliegen sämtliche Wiederfäurer und Schweine der **Stallperre**.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzulipern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets befreit zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Gänblern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten Gehöfte** verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkühlung auf 90° C. oder einvertikelfündiger Erhitzung bis auf 85° C. abgegeben werden.

§ 7. a) Sämtliche Ortschaften des Kreises Kreuzburg mit Ausnahme von Zeroltzschütz, Wundschütz, Brestfink, Prittwitz und Bankau,

b) Die Ortschaften Koschmieder, Dealtin, Bissowitz, Eptle, Lubekko, Lublinitz, Sollarntia, Klein Droniowitz, Steblau, Koschütz, Jawornitz, Groß Bagiewnit, Bltnitz, Cziasnau, Dzielna, Glowczütz, Gmosdzian, Zwos, Goslawitz, Strziblowitz, Bzinitz, Klein Bagiewnit und Bluder mit allen Vorwerken, Ausbauten pp. sowie die Kolonien Niederhof, Wygoda, Ptakowe, Sodow und Kochanowitz

bilden je einen Beobachtungsbezirk.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

§ 8. Der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt. Die Viehreviseurs bzw. Gemeindevorsteher in den im § 7 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, nicht auszustellen.

§ 9. In den Kreisen Kreuzburg und Lublinitz ist die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten bis auf weiteres untersagt.

§ 10. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Kreuzburg, Rosenberg und Lublinitz dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Erhitzung auf 100° C. abgegeben werden.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Molkereieinhaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 14. September 1910 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 37), betreffend Verbot der Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Grenzollbezirke zu anderen, als zu Schlachtzwecken, und der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Viehpöbel- und Viehsteuergesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 26. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

I f. XII. 1330. von Schwerin.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Bizelafka und Balngow im Kreise Rattowitz, Separation im Kreise Rosenberg, Jast im Kreise Pleß, Wessolla im Kreise Loß-Gleitwitz und

Maikersdorf im Kreise Ratibor erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom 26. September (Nr. 753) und 1. Oktober d. Js. (Extrablätter zum Amtsblatt Nr. 38 und 39) vom 27. d. Mts. ab aufgehoben.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 14. und 26. September d. Js. (Nr. 754), betreffend Verbot der Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Grenzzollbezirke zu anderen als zu Schlachtzwecken, bleiben vorläufig noch in Kraft.

Oppeln, den 26. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

I f. XII. 1314. v. Schwerin.